

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 5 KrO NRW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 05.11.2025 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese allgemeine Vorschrift gilt bis auf Weiteres. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Außerkrafttreten nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung durch den Kreis Coesfeld). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt gem. § 5 Abs. 4 KrO NRW nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.